

Stellungnahme
Deutscher Bauernverband e. V.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für
Ernährung und Landwirtschaft
Ausschussdrucksache
20(10)141-F
ö.A. GÄnd.agrarr.Vorschr.01.07.24
1. Juli 2024

für die 65. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung
zu dem:

Gesetzentwurf der Fraktionen
SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
agrarrrechtlicher Vorschriften“
(BT-Drs. 20/11948)

am Montag, dem 1. Juli 2024
14:00 bis 16:00 Uhr

Die an den Deutschen Bundestag übermittelte Ursprungsdatei ermöglichte keine Weiterverarbeitung zu einer barrierefreien Ausschussdrucksache.

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung agrarrechtlicher Vorschriften

Berlin, Juni 2024

Der Deutsche Bauernverband e.V. (DBV) begrüßt ausdrücklich den durch die Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2019/633 in nationales Recht erreichten Mindestschutz innerhalb der Handelspraxis der Lebensmittellieferkette und das Ziel, weitere Nachbesserungen vorzunehmen. Wie auch die Ergebnisse des Evaluierungsberichts zeigen, führen die Standards dazu, die Rechte der kleineren und mittleren Unternehmen zu stärken. Doch teilen wir auch die Einschätzung des Evaluationsberichts dahingehend, dass einige Standards nachgeschärft werden müssen, um faire Verhandlungen auf Augenhöhe zu erreichen. Der erreichte Schutz darf auf keinen Fall verwässert werden, hier ist gesetzgeberisches Handeln erforderlich. Wir bewerten einige vorgeschlagene Änderungen als wichtig und nötig, um die Verhandlungsposition der Landwirte weiter zu stärken und unfaire Geschäftspraktiken zurückzudrängen, sehen aber noch weiteren Handlungsbedarf, um faire Handelsbeziehungen zwischen Lebensmittelerzeugern und Käufern zu schaffen.

Entfall der bisher befristeten Erweiterung des Anwendungsbereichs - Artikel 1 Nr. 3 a) bb)

Der Entwurf sieht einen dauerhaften Schutz für Lieferanten von Milch- und Fleischprodukten sowie von Obst-, Gemüse- und Gartenbauprodukten einschließlich Kartoffeln vor, deren Jahresumsatz im jeweiligen Verkaufssegment in Deutschland bei höchstens 4 Milliarden Euro, bzw. der Gesamtumsatz bei höchstens 15 Milliarden Euro liegt. Damit wird die Befristung des erweiterten Anwendungsbereichs bis zum 1. Mai 2025 gestrichen, was ausdrücklich begrüßt wird. Für von Landwirten getragene Vermarktungs- und Verarbeitungsbetriebe, die einen höheren Gesamtumsatz als 350 Mio. Euro erzielen, aber regelmäßig und häufig Ziel unlauterer Handelspraktiken sind, ist somit weiter der Schutzbereich des Gesetzes eröffnet.

An dieser Stelle möchten wir jedoch betonen, dass, um in der Lebensmittelkette nachhaltig und dauerhaft für Augenhöhe zu sorgen, es aber zusätzlich im EU- und nationalem Kartellrecht erforderlich ist, die Möglichkeiten zur Bildung von Gegengewichten auf der Erzeugerebene und der von ihnen getragenen Vermarktungs- und Verarbeitungsunternehmen zu erweitern.

Abkehr vom beschränkten Schutzbereich durch Umsatzschwellen

Hinsichtlich des Schutzbereiches des AgrarOLkG sehen wir jedoch weiterhin Nachschärfungsbedarf. Wettbewerbsschädliche Konzentrationen im Lebensmitteleinzelhandel und teilweise in den vorgelagerten Stufen führen zu Wertschöpfungsverlusten in der Landwirtschaft und bewirken die Gefahr missbräuchlicher Ausnutzung konzentrierter Nachfragemacht. Daher bedarf es eines allumfassenden Schutzes vor unlauteren Handelspraktiken unabhängig von Umsatzschwelligengrenzen. Ein fairer Handel sollte nicht an Umsatzgrenzen gekoppelt sein, sondern sollte für alle Unternehmen auf jeder Stufe gelten. Zudem haben die praktischen Schwierigkeiten in Bezug auf die Umsatzschwellen gezeigt. So sind die Ermittlungen der entsprechenden Umsätze der Handelspartner mit Erschwernissen und Verzögerungen verbunden, was sich wiederum negativ auf den schnelllebigen Handelsverkehr auswirkt.

Generelles Verbot unlauterer Handelspraktiken

Kritisch beurteilen wir die Unterteilung in generell verbotene Praktiken und solchen Praktiken, die als zulässig eingestuft werden, wenn hierzu klare und eindeutige Vereinbarungen zwischen den beteiligten Handelspartnern vorliegen. Letztere sind oftmals nicht das Ergebnis von Verhandlungen auf Augenhöhe. Vielmehr müssen die kleineren Lieferanten sich den Liefervereinbarungen der größeren Handelspartner aufgrund ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit unterwerfen.

Wir sprechen uns daher gegen eine unterschiedliche Einordnung der Vereinbarungen von unlauteren Praktiken aus. Die unlauteren Handelspraktiken

- Zahlungen oder Preisnachlässe für die Listung von Agrar-, Fischerei- und Lebensmittelerzeugnissen bei deren Markteinführung,

- Zahlungen oder Preisnachlässe für die Vermarktung der gelieferten Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelerzeugnisse, einschließlich Verkaufsangeboten, der Werbung, Preisnachlässen im Rahmen von Verkaufsaktionen sowie der Bereitstellung auf dem Markt,
 - Zahlungen oder Preisnachlässe für das Einrichten von Verkaufsräumlichkeiten
- sind unbedingt in die Listung der generellen Verbote aufzunehmen.

Vereinbarungen über das Zurückschicken nicht verkaufter Erzeugnisse - Artikel 1 Nr. 4

Mit Blick auf unsere Forderung nach einem generellen Verbot der unlauteren Handelspraktiken sehen wir auch die Änderung hinsichtlich des Retourenverbotes kritisch. Durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung agrarrechtlicher Vorschriften soll das Zurückschicken von Ware vereinbart werden können, wenn es sich dabei um solche Erzeugnisse handelt, die mindestens zwölf Monate weiter zum Verkauf geeignet sind. Möglich sein soll diese Praktik, wenn sie zuvor klar und eindeutig zwischen den Handelsparteien vereinbart wurde. Auch hier sehen wir aufgrund der wirtschaftlichen Abhängigkeit keinen Verhandlungsspielraum des Erzeugers. Das Risiko für den Weiterverkauf und die Lagerfähigkeit liegt immer bei ihm.

Zudem sehen wir die Schwierigkeiten der Einordnung der Erzeugnisse in diese Kategorie und die Beurteilung des Grades der Geeignetheit für den Weiterverkauf. Sollte sich erst später herausstellen, dass die Geeignetheit nicht gegeben ist, so hat der Erzeuger die gesamte Kostenlast zu tragen.

Umgehungsverbot - Artikel 1 Nr. 8 a) ee)

Wir begrüßen das Ziel, Umgehungen der unlauteren Handelspraktiken mit einer gesetzlichen Regelung erfassen zu wollen. Diese Praktiken sind oftmals als genauso unfair einzustufen, wie die bestehenden Verbote, sodass schnell und konsequent reagiert und diese unterbunden werden müssen.

Die Vertragsvereinbarungen also solche zu erkennen und die Umgehung nachzuweisen, wird die Bundesanstalt für Landwirtschaft (BLE) als Durchsetzungsbehörde jedoch vor eine große Herausforderung stellen.

Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass Lieferanten vom Bestehen eines Umgehungsverbot des AgrarOLkG Kenntnis erlangen, damit sie sodann die Beschwerdemöglichkeit bei der Durchsetzungsbehörde wahrnehmen.

Beweislastumkehr und konsequenter Schutz im Beschwerdeverfahren

Noch immer bestehen Bedenken beim Vorgehen gegen die missbräuchliche Ausnutzung der Verhandlungsposition größerer Lieferanten. Die Angst der kleineren Lieferanten vor dem Verlust der existenziellen Lieferbeziehungen ist groß. Deshalb ist der Schutz der Anonymität im gesamten Beschwerdeverfahren und auch darüber hinaus von enormer Wichtigkeit. Offenbarungen der Identität durch Weitergabe von Dokumenten oder Nennung von Fakten, die Rückschlüsse auf den betroffenen Verkäufer zulassen, müssen unbedingt verhindert werden. Um die kleineren Lieferanten nicht vor die große Aufgabe der Nachweispflicht zu stellen und so die Preisgabe ihrer Identität durch Lieferdetails zu gefährden, plädieren wir für eine Umkehr der Beweislast. Bei einem begründeten Verdachtsfall ist der Nachweis für redliches Verhalten vom marktmächtigen Käufer zu führen. Die Beweislastumkehr ist gerade auch für die Wirksamkeit des geplanten Umgehungsverbot zwingend erforderlich.

Neben dem Identitätsschutz der kleineren Lieferanten sorgt die Beweislastumkehr zum anderen auch dafür, dass die Verfahrenseinstellung nach § 26 Abs. 2 AgrarOLkG weitgehend ausgeschlossen werden kann. Ohne Umkehr der Beweislast läuft das geplante höhere Schutzniveau durch das Umgehungsverbot ins Leere.

Sanktionierung – Artikel 1 Nr. 9 b

Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend erfolgen. Die Klarstellung in Artikel 1 Nr. 9 b), dass als Anordnung der Durchsetzungsbehörde auch die Rückerstattung der aus dem rechtswidrigen Verhalten erwirtschafteten Vorteile samt anfallender Zinsen getroffen werden kann, halten wir für sinnvoll.

Evaluierung

Eine erneute Evaluierung des AgrarOLkG nach drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderungen begrüßen wir.